

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 36. —

Breslau, den 9ten September 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 340 Wegen der Hand- und Schroot-Mühlen.

Da bei dem für die Städte nach §. 97. des Reglements vom 28sten März 1787 noch immer bestehenden Verbot des Gebrauchs der Hand-Mühlen, und bei der Vorschrift des neuen Edicts vom 7ten September 1811.

daß Hand-Mühlen dem Landmann nur auf den Fall frei gegeben werden sollen, wenn er keine Brau- oder Brandweimbrennerei betreibt, oder wenn eine hinreichende Controlle möglich ist,

die Seitens der Bergwerks- und Hütten-Behörden den öffentlichen Blättern inserirte Bekanntmachung vom 26sten Juli c., wegen der in der Eisen-Gießerei zu Berlin zum Verkauf gefertiget werdenden Hand-Schroot-Mühlen, leicht zu Mißdeutungen der gesetzlichen Vorschrift Veranlassung geben kann; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eisengießereien angewiesen werden sind:

dergleichen Hand-Schroot-Mühlen nur an solche Landleute zu verkaufen, die sich durch ein Attest der Landrätlichen Behörde dahin ausweisen, daß sie keine Brau- oder Brennerei betreiben, und die Mühle lediglich zur Bereitung des Brod-Gtreides gebrauchen wollen; oder die eine Bescheinigung der betreffenden Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation darüber beibringen, daß sie bei Bereitung des Brau-Malzes oder Brandweinschroots gehörig controllirt werden können.

Die Landrätlichen Behörden werden angewiesen, bei Ertheilung der vorgedachten Atteste mit der höchsten Vorsicht zu Werke zu gehen, auch dem concernirenden Bezirks-Consumtions-Steuer-Amte von einer solchen Attest-Ertheilung jedesmal Nachricht zu geben, damit der Besitzer einer dergleichen Mühle unter besondere Aufsicht genommen werden kann.

Den Accise = Nemtern wird aufgegeben, keine Hand = Schroot = Mühlen in die Städte einzulassen, etwanige Contraventionen aber zur Untersuchung zu ziehen.

Sollte ein Brauerei = oder Brennerei = Besitzer eine solche Hand = Schroot = Mühle acquiriren wollen, so muß er solches dem Bezirks = Amte anzeigen, welches letztere deshalb der vorgesezten Königl. Regierungs = Abgaben = Deputation darüber Vortrag zu machen, und das Weitere sodann zu gewärtigen hat.

A. D. No. 97. Aug. VI. Breslau den 25ten August 1812.

Breslauer = und Meißner = Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 341. Wegen der von den Schullehrern, welche zugleich Dorf = Einnehmer sind, auszuübenden pünktlichen Erfüllung ihrer Pflichten als Dorf = Einnehmer.

Wir haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß die als Dorf = Einnehmer angestellten Schullehrer sich durch die Wahrnehmung des Consumtions = Steuer = Interesse und durch die pflichtmäßige Anzeige der entdeckten diesfälligen Unterschleife, nicht nur Verfolgungen der Gemeinde, sondern auch Vorwürfe der ihnen vorgesezten Pfarrer und Schul = Inspectoren zugezogen haben. Da Wir nun nicht dulden können, daß diese Leute wegen Erfüllung ihrer Amtspflicht angefeindet werden, so weisen wir die Grundherrschaften und deren Beamten, die Geistlichen als Vorgesetzte der als Dorf = Einnehmer angestellten Schullehrer, die Dorf = Gerichte und Gemeinen hierdurch gemessenst an, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung den Dorf = Einnehmern bei Ausübung ihrer Amts = Geschäfte allen Beistand zu leisten, und sich aller Widerselichkeiten, Beleidigungen, Kränkungen und Verfolgungen gegen sie zu enthalten. Den als Dorf = Einnehmer angestellten Schullehrern machen Wir dagegen zur strengsten Pflicht, auf die Defraudationen der Land = Consumtions = Steuer, die in den ihrer Receptur zugetheilten Dörfschaften vorkommen, sorgfältig zu invigiliren, und im Entdeckungs = Falle solche zur Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls sie die strengsten Ma = Regeln gegen sich zu erwarten haben.

G. S. VII. August 379. Breslau, den 27ten August 1812.

Geistliche und Schulen =, Polizei = und Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 342. Wegen der dem General = Holz = Institut nicht zustehenden Stempel = Freiheit.

Des Herrn Staats = Canzlers Excellenz haben unterm 3ten d. M. festgesetzt: daß dem General = Holz = Handlungs = Institute, welches lediglich unter Verhältnissen einer Privat = Anstalt existiren soll, keine Stempel = Frei

Freiheit zustehet, und diese nur noch für diejenigen Verhandlungen verstattet werden soll, die aus Unternehmungen des Instituts vor dem 7ten October v. Jahres erweislich herrühren.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Herrn Stempel- & Fiskale gebracht.

G. 538. Aug. c. Breslau den 27sten August 1812.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 343. Betreffend die Stempel- & Pflichtigkeit der Verhandlungen bei Bestellung der Amts-Cautionen.

Wegen der Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit der Verhandlungen bei Bestellung der Amts-Cautionen, hat die Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte, nachstehende hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gelangende Declaration unterm 9ten Huj. erlassen:

Nur die auszustellenden Instrumente über Amts-Cautionen, so wie die hinter denselben niederzuschreibenden Protocolle oder Atteste, womit sie beglaubiget werden; imgleichen die über bestellte Cautionen zu ertheilenden Recognitionsscheine, welche den betreffenden Beamten als Privat-Documente dienen, sind dem Art. 6. No. 2. des Stempel-Gesetzes vom 20sten Novb. 1810 vorgeschriebenen Stempel zu 8 ggr. unterworfen.

Dagegen sind alle den Cautionen-Punkt betreffende Verhandlungen, welche der wirklichen Ausstellung des Cautionen-Instrumentes vorhergehen; ferner die Mandate zur Annahme des Cautionen-Instrumentes ad Depositum; imgleichen Ausgabe-Mandate, wegen Cautionen-Instrumenten, sowie überhaupt alle Verhandlungen, welche in Hinsicht der Amts-Cautionen das fisciatische Interesse betreffen und deshalb in die Cathgorie der Art. 10. No. 3. l. c. gedachten Verhandlungen gehören, stempelfrei.

G. 537. Aug. c. Breslau den 27sten August 1812.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 344. Betreffend die Stempel-Lantieme von dem Stempel-Materialien-Bedarf der Königl. Oberlandes-Gerichte und der Untergerichte erster Classe.

Die Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte hat in Absicht der Stempel-Lantieme von dem Stempel-Materialien-Bedarf der Königl. Oberlandes-Gerichte und der Unter-Gerichte erster Classe, unterm 12ten d. Monats festgesetzt:

Daß diejenigen zwei Procent Lantieme, welche nach Abzug der den Stempel-Vertheilern bei diesen Gerichten gebührenden zwei Procent übrig bleiben, der-

gestalt vertheilt werden sollen, daß davon die Accise = Aemter Vier Fünftheil, und die Revisoren Ein Fünftheil erhalten.

Die Accise = Aemter des Breslauer Regierungs = Departements werden hiervon informirt und angewiesen:

die in Rede stehende Tantieme nicht in den monatlichen Stempel = Extracten in Ausgabe zu berechnen, sondern die Anweisung des Betrages derselben nach Einreichung der vorschriftsmäßigen halbjährigen Nachweisung in den Terminen, welche das diesjährige Amtsblatt 32. Sub No. 308. bestimmt, abzuwarten. Es ist jedoch in jedem monatlichen Stempel = Extract zu vermerken, wie hoch sich die Summe des an die Gerichts = Recepturen verkauften Stempel = Materialis beläuft.

G. 536. August. c. Breslau den 23ten August 1812.

Königliche Breslauische Regierung.

Nro. 345. Betreffend, daß den Dorf Consumtions = Steuer = Einnehmern nur die Tantieme von der wirklichen Einnahme ohne alle Bestimmung eines Maximi oder Minimi zu zahlen ist.

Wir sehen uns veranlaßt, den Consumtions = Steuer = Aemtern des Breslauschen Regierungs = Departements, hiermit in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Abgaben = Section des Departements der Staats = Einkünfte etc vom 16ten d. Monats wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß den Dorf = Einnehmern nur die Tantieme von der wirklichen Einnahme, ohne alle Bestimmung eines Maximi oder Minimi, zu zahlen ist.

Breslau den 29ten August 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 346. Betreffend die den Dorfschulzen wegen ihrer Geschäfte bei Besorgung des Vorspanns für das Militair auf Marschen zugebilligte Erleichterung.

Es hat die Königl. General = Commission für das Verpflegung = Einquartierungs = und Marschwesen unterm 12ten v. M. festgesetzt: daß den Dorfschulzen für die bei Truppen = Marschen obliegenden Beschwerden in der Art eine Erleichterung verschafft werden soll:

daß diejenigen von ihnen, welche Besitzer von mehr als drei Hofen Magdeburgischen Land sind, vier Pferde, und die Besitzer von soviel oder kleinern Grundstücken, zwei Pferde vom Vorspann frei haben sollen.

Die Herren Landräthe und die denselben untergeordneten Kreis = Steuer = Aemter haben sich nach vorstehender Bestimmung gehorlig zu achten.

M. VIII 669. August. Breslau den 29ten August 1812.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 347. Wegen Aufnahme der Juden-Familien.

Nach der im 34sten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub Nro. 327. stehenden Verordnung vom 17ten d. sind die königl. landrätthl. Officia, die königl. Polizei-Directoria und die städtischen Polizei-Behörden hiesigen Departements angewiesen worden, Verzeichnisse von sämmtlichen im hiesigen Departement wohnhaften Juden-Familien anzufertigen und spätestens mit Ablauf des Monats October d. J. anhero einzureichen.

Damit nun diese Verzeichnisse die gehörige Vollständigkeit erlangen, so wird jedem jüdischen Familienhaupte zur Pflicht gemacht, sich unaufgefordert von jetzt an bis spätestens den 15ten Octbr. d. J., je nachdem dasselbe in einer Stadt oder auf dem Lande und zwar am 24sten März d. J., auch wenn es nachher seinen Wohnort verändert, gewohnet, in dem ersten Falle bei der örtlichen Polizei-Obrigkeit, und im zweiten bei dem Kreis-Landrath zur Aufnahme in das Verzeichniß zu melden. Wer dies versäumt, von dem wird angenommen, er entsage dem Recht eines Inländers.

Als Familienhaupt ist anzusehen, jeder Jude, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, er mag nun ein eigenes Gewerbe treiben, oder bei einem andern dienen. Auch Töchter gehören in sofern unter die Familien-Häupter, als sie weder verheirathet, noch unter väterlicher Gewalt sind, sie mögen übrigens selbstständig leben, oder andern dienen.

Vormünder und Curatoren sind verantwortlich für die Eintragung ihrer Mündel und Curanden.

Minderjährige Waisen, die weder Vater noch Mutter mehr haben, werden unter der Familie desjenigen, der sie erzieht oder erziehen läßt, eingetragen.

Wer nicht mehr an dem Orte wohnt, an welchem er am 24sten März d. J. wohnhaft gewesen ist, kann von der städtischen oder Kreis-Polizei-Behörde seines gegenwärtigen Wohnorts zu Protokoll geben, wie er künftig genannt seyn will, und um Eintragung dieses Protokolls an die das Verzeichniß führende Behörde bitten. Diese Erklärung muß aber dann so zeitig gemacht werden, daß sie nach dem ordentlichen Postenlauf noch bis zum 15ten October bei der letzterwähnten Behörde angekommen seyn kann.

Nachstehendes Schema des anzufertigenden Verzeichnisses besaget, welche Nachrichten in dasselbe aufgenommen werden, und von den Familien-Häuptern anzugeben sind.

Die Angaben zur Ausfüllung der Colonnen 14. 15. können zwar gleich bei der Aufnahme geschehen. Es steht aber auch jedem Familienhaupte frei, sie später, jedoch auf allen Fall vor Ablauf des 15ten October, zu leisten.

Nur Familienhäupter nach No. 5. sind zur Abgabe der Erklärung, wie sie künftig genannt werden sollen, berechtigt, die Familienglieder sind verpflichtet, sich den Namen gefallen zu lassen, den sie wählen.

Für Minderjährige unter 14 Jahren, Wahn- und Blödsinnige wählen die Vormünder den Namen. Minderjährige über 14 Jahre und Verschwendler, die unter Vormundschaft stehen, können denselben selbst wählen, und die Vormünder haben nur dafür zu sorgen, daß die Anmeldung der Wahl zu gehöriger Zeit geschehe; auch können sie ihre Erinnerungen gegen den gewählten Namen zu Protokoll geben.

Die Angaben zu Colonne 16 — 25 werden gleich bei Aufnahme der Colonnen 1 bis 13 so weit gemacht, als sich alsdann die Veränderungen schon zugetragen haben. Später bis zum 15ten October vorgefallene Veränderungen ist jedes Familienhaupt oder dessen Stellvertreter verpflichtet, der Verzeichniß führenden Behörde anzuzeigen, und zwar, wenn sie am Wohnorte ist, binnen 24 Stunden, außerdem sobald es nach dem ordentlichen Postenlaufe möglich ist; immer aber so, daß sie bis zum 15ten October angekommen seyn kann.

P. VII. August 1674. Breslau, den 29. August 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

V e r z e i c h n i s s

der am 24. März 1812. auf den Grund einer legalen Erlaubniß
in wohnhaften Juden-Familien.

Seite I.

Nummer der Familie.	Fort- laufende Nummer der einzel- nen Perso- nen.	Vollständiger Name der Familien = Häupter.	Vollständiger Name ihrer Ehegatten, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kin- der, nebst deren etwanigen Ehe- gattinnen und Kindern.
1.	2.	3.	4.

Seite 2.

Datum der Geburt.			Datum der Verheirathung in noch bestehenden Ehen.			Art und Datum des Documents, durch welches ihr bisheriger Wohnsitz in den Preussischen Staaten legalisirt ist.	Wohnort.	Zeit wenn sie daselbst wohnen.
Jahr	No. nat.	Tag.	Jahr	No. nat.	Tag.			
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Seite 3.

Beständiger Name, den die Familie angenommen hat.	Datum des Protokolls, wodurch die Annahme geschehen ist.	Veränderungen zwischen dem 24. März und	
		Z u w a c h s	
		Durch Geburt.	
		Name des gebornen Kindes.	Datum der Geburt.
14.	15.	16.	17.

24. September 1812. in den aufgenommenen Familien.

Eingeheir. Frauen.		A b g a n g					
		Durch Tod		Durch Heirath.		Durch Auswanderung	
Name der eingeheiratheten Frau.	Datum der Heirath.	Name des Verstorbenen.	Datum des Todesfalls.	Name der aus der Familie verheiratheten Frau.	Datum der Heirath.	Namen der ausgewanderten Personen.	Datum der Auswanderung.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Vermerk der Regierung,
ob die Familie, oder welche Personen derselben als Innländer und Preussische Staatsbürger anerkannt sind.

Besondere Bemerkungen.

26.

27.

Anweisung zum Gebrauche dieses Verzeichnisses.

- 1) Das Verzeichniß wird aufgenommen:
für jede Stadt durch die örtliche Polizei-Obrigkeit derselben; für das Land jedes Kreises durch den Kreis-Landrath.
- 2) Die Aufnahme der Colonnen 1 bis 13 einschließlicly muß sogleich nach Zufertigung des Schemas angefangen werden.
Sechs Wochen nachher wird ein in diesen ersten 13 Colonnen ausgefülltes Schema der Regierung eingesandt, ein Duplicat davon aber bleibt bei der aufnehmenden Polizei-Behörde.
- 3) In die Colonnen 1 bis 13 wird der Zustand der Familie ohne Rücksicht auf nachher vorgefallene Veränderungen so eingetragen, wie er am Ende des Vormonatages, nämlich den 24. März war.
Verändern Familien inzwischen ihren Wohnort, so sind sie demungeachtet gehalten, sich da einzutragen zu lassen, wo sie am 24. März wohnten.
- 4) In jedem Regierungs-Departement wird durch die Amtsblätter baldigst bekannt gemacht, von wann ab und bis wohin der sechswochentliche Termin unter Nr. 2. läuft. Es ist jedes Familienhaupt's eigene Pflicht, sich unaufgefordert in diesem Termine zur Eintragung zu melden. Wer dies versäumt, von dem wird angenommen, er habe dem Rechte eines Inländers entsagt.
- 5) Als Familienhaupt ist anzusehen jeder Jude, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, er mag nun ein eigenes Gewerbe treiben oder bei einem andern dienen.
Auch Töbinnen gehören in sofern unter die Familienhäupter, als sie weder verheirathet, noch unter väterlicher Gewalt sind, sie mögen übrigens selbstständig leben oder andern dienen.
- 6) In Colonne 4. gehören alle unter der väterlichen Gewalt des Familienhaupt's noch stehende Kinder beiderlei Geschlechts, sie mögen an dem Orte wohnen, wo das Familienhaupt wohnt, oder nicht; in gleicher Art auch die Ehefrauen der Familienhäupter und ihrer noch unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne.
- 7) Minderjährige Waisen, die weder Vater noch Mutter mehr haben, werden unter der Familie desjenigen eingetragen, der sie erzieht oder erziehen läßt; dies Verhältniß muß aber in dem Verzeichnisse ausdrücklich bemerkt werden.
- 8) Vormünder und Curatoren sind verantwortlich für die Eintragung ihrer Mündel und Curanden binnen der Präjudicial-Frist unter Nr. 4.
- 9) Die Angaben zu Ausfüllung der Colonnen 14. 15. können zwar gleich bei der Aufnahme geschehen. Es steht aber auch jedem Familienhaupte frei, sie später, jedoch auf jeden Fall vor Ablauf des 24. Septembers zu leisten.

Wer nicht mehr an dem Orte wohnt, wo das Aufnahme-Verzeichniß für ihn geführt wird, kann vor der städtischen oder Kreis-Polizei-Behörde seines Wohnorts zu Protokolle geben, wie er künftig genannt seyn will, und um Ein-
sendung dieses Protokolls an die das Verzeichniß führende Behörde bitten. Diese Erklärung muß aber dann so zeitig gemacht werden, daß sie nach dem ordentlichen Postenlauf noch bis zum 24. September bei der letzterwähnten Behörde angekommen seyn kann.

- 10) Nur Familienhäupter nach Nr. 5. sind zu Abgabe der Erklärung, wie sie künftig genannt seyn wollen, berechtigt; die Familienglieder sind verpflichtet, sich den Namen gefallen zu lassen, den diese wählen.
- 11) Für Minderjährige unter 14 Jahren, Wahn- und Blödsinnige wählen die Vormünder den Namen. Minderjährige über 14 Jahr und Verschwender, die unter Vormundschaft stehen, können denselben dagegen selbst wählen, und die Vormünder haben nur dafür zu sorgen, daß die Anmeldung der Wahl zu gehöriger Zeit geschehe; auch können sie ihre Erinnerungen gegen den gewählten Namen zu Protokolle geben.
- 12) Die Angaben zu Colonne 16 bis 25. werden gleich bei der Aufnahme der Colonnen 1 bis 13. so weit gemacht, als sich alsdann die Veränderungen schon zugetragen haben. Später bis zum 24. September vorgefallene Veränderungen ist jedes Familienhaupt oder dessen Stellvertreter verpflichtet, der Verzeichniß führenden Behörde anzuzeigen, und zwar, wenn sie an seinem Wohnorte ist, binnen 24 Stunden; außerdem sobald es nach dem ordentlichen Postenlaufe möglich ist, in der unter Nr. 9. angegebenen Art.
- 13) Die Verzeichniß-Duplicate, welche bei den Unterbehörden nach Nr. 2. geblieben sind, werden in Colonne 14. 15., den 25. September, in Rücksicht der Colonne 16 — 25. aber, wegen der von auswärts aber etwa noch eingehenden Nachrichten, den 16. October geschlossen, und mit der nächsten Post nach letzterem Tage den Regierungen übersandt.
- 14) Diese lassen hiernach ihre Exemplare binnen Vier Wochen ergänzen, die Colonne Nr. 26. in beiden Exemplaren ausfüllen, und senden alsdann den Unterbehörden ihre Duplicate zur Aufbewahrung zurück.

Nro. 348. Wegen der Annotationen der Salz-Seller, über den Salzverkauf, und der richtigen Salz-Ausnahme überhaupt.

Im Edict vom 25ten März 1756. ist bereits festgesetzt, daß jeder Salz-Seller nicht nur über seinen Salz-Debit ein Annotations-Buch führen, sondern auch jede in das Salzbuch des Consumenten eingetragene erkaufte Quantität Salz mit dem, in jenem Edicte bezeichneten Stempel versehen soll.

Diese gesetzliche Bestimmung wird indeß gegenwärtig nicht überall befolgt, und die unterzeichnete Königliche Regierungs-Deputation sieht sich daher veranlaßt, alle patentirte Salz-Seller hiermit gemessen aufzufordern, sich sofort diesen Stempel anzuschaffen, und in den Annotations-Büchern jedem darin einzutragenden erkauften Salz-Quantum auch diesen Stempel benzubucken.

Demnachst werden sämmtliche Magisträte hierdurch wie erholt aufgefordert, dafür zu sorgen, daß das conscribirtte Salz-Quantum der Stadt von den conscribirten Consumenten richtig abgenommen werde, indem jeder Magistrat für die richtige Ausnahme des Conscription-Quantum einstehen muß, nur wird dem zufolge die schon ehemals festgestandene Einrichtung, wonach die Magisträte das auf die Stadt conscribirtte Salz-Quantum jährlich aus der angewiesenen Factory abgeholt, und demnachst unter die Salzseller und Consumenten der Stadt weiter vertheilt haben, die richtige Abnahme des conscribirten Salz-Quantum am sichersten bewürken, welches besonders diejenigen Magisträte, in deren Städten das conscribirtte Salz-Quantum jährlich nicht richtig abgeholt wird, und daher immer eine executive Beitreibung der noch abzuholenden Salz-Reste erforderlich macht, genau zu beobachten haben.

F. III. August 230. Breslau den 31sten August 1812.

Finanz-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 349. Wegen richtiger Controlle des Brandweinschroots.

Da sich Fälle ereignet haben, daß Brandweinsbrenner in Anspruch genommen worden sind, weil das Maas des vorgesundenen Brandweinschroots mehr betragen hat, als das in Körnern zu Schroot declarirte Getreide; bekanntlich aber der gefertigte Schroot eine größere Masse bildet als die Körner woraus er bereitet worden, und wegen der Verschiedenheit der Schrootung des Getreides kein allgemein geltender Satz in Absicht des Uebermaases vorgeschrieben werden kann: so wird, in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte 2c. vom 1sten d. Monats hierdurch festgesetzt:

daß in dergleichen Fällen aller Orten wo Waage-Anstalten befindlich sind, der gefertigte Schroot verwogen, und nach den in der Mühlen-Waage-Tabelle enthaltenen Bestimmungen ausgemittelt werden muß, ob und welche Differenz vorhanden ist.

Die Aemter haben sich hiernach zu achten.

Breslau den 31sten August 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 350. Wegen der anderweiten Bestimmung des Maaßes der Mauer- und Dachziegeln.

Um Gleichförmigkeit des Maaßes der zum feilen Verkauf gebrannten Mauer- und Dachsteine zu begründen, wird auf ausdrücklichen Befehl des Königlich-Preussischen Departements für Gewerbe und Handel im hohen Ministerio des Innern de dato Berlin den 17ten July c. Folgendes hierdurch verordnet :

1) Es bleibt Jedermann unbenommen, die zu seinen eigenen Bauten erforderlichen Ziegeln nach jeder beliebigen Form, entweder selbst fabriciren zu lassen, oder auf den Ziegeleyen zu bestellen.

2) Derjenige aber, welcher Ziegel zum feilen Verkauf anbietet, ist an ein bestimmtes Maaß gebunden; damit der Käufer, ohne Schwierigkeit übersehen kann, was für ein Quantum Bau-Materialien er in einem tausend Mauer-Ziegeln oder Dach-Ziegeln erhält.

3) Hiernach sollen die zum Verkauf aufgestellten Ziegeln folgende Abmessungen haben, als :

a) Mauer-Ziegel,

1) Große Form,

11 $\frac{1}{2}$ Zoll rheinländisch lang,

5 $\frac{1}{2}$ Zoll rheinländisch breit und

2 $\frac{1}{2}$ Zoll rheinländisch dick.

2) Kleine Form

9 $\frac{1}{2}$ Zoll rheinländisch lang,

4 $\frac{1}{2}$ Zoll rheinländisch breit und

2 $\frac{1}{2}$ Zoll rheinländisch dick.

b) Platte Dach-Ziegeln,

15 Zoll rheinländisch lang mit Einschluß der Nase, und

6 Zoll rheinländisch breit.

Da hiernach sich jeder Ziegeley-Besitzer ohne Ausnahme achten muß und vom 1sten Jannar künftigen Jahres ab keine andere, als die nach obigen Abmessungen zum öffentlichen Verkaufe verfertigte Ziegeln ausgedoten werden dürfen, so haben die Polizey-Beörden in- und außerhalb den Städten auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu halten, erforderlichenfalls aber auch die Contravenienten zur Bestrafung anhero anzuzeigen.

P. IV. July 213. Breslau den 31sten August 1812.

Polizey-Deputation der Breslauerischen Regierung.

Nro. 351. Instruktion zur Prüfung der Schornsteinfeger, und Nachachtung der Maurer und Zimmer = Meister bei vorkommenden Neu- und Reparatur = Bauten.

Die Gefahr, welche aus zweckwidrigen Feuerungs = Anlagen entsteht, erheischt, daß der Schornsteinfeger nicht nur mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins bekannt sey, sondern, daß er auch die erforderlichen Mittel kenne, um bei den Feuerungen, mit welchen er zu thun hat, die Feuer = Gefahr abzuwenden, und daß er die Verpflichtung erhalte, wenn er feuergefährliche Anlagen bemerkt, der Orts = Polizei davon Anzeige zu machen.

Es ist daher bei der Prüfung der Schornsteinfeger darauf zu halten,

I. daß sie mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins und den vorkommenden Feuerungen hinlänglich bekannt sind.

II. daß sie die Modificationen kennen, welche gegen die Eigenschaften einer vollkommenen Feuerung noch zulässig sind, auch genau wissen, welche Behandlung und Rücksichten mangelhafte, jedoch noch brauchbare Anlagen dieser Art nöthig machen. Endlich

III. daß sie von ihren Verpflichtungen zur Verhütung der Feuer = Gefahr, oder bei entstandenem Feuer durch brennende Essen gehörige Kenntniß haben.

ad I. a) Soll eine jede Schornsteinröhre zum Steigen eingerichtet, und deshalb wenigstens 15 und 18 Zoll Rheinländisch im Lichten weit seyn und mindestens einen halben Stein starke Wangen haben.

b) Kein Schornstein darf auf Holz geschleift oder mit Holz unterstützt oder damit verstrebt werden. Die Schleifung muß entweder auf massiven Wangen oder gegen andere geschleifte Röhren im Spitzbogen, oder gegen eine senkrecht stehende Röhre mit dem steigenden Bogen geschehen.

c) Eben so wenig ist die Auffattelung der Schornsteine auf Haupt- oder Kehlbalken erlaubt.

d) Ueberhaupt darf sich einer Schornsteinwange kein Holz unter 3 Zoll nähern, und dieser Raum muß mit doppelten Dachziegeln in Lehm ausgefüllt werden, um die Fugen der Wangen damit genau zu bekleiden. Da bei den Maurern auch die üble Gewohnheit ist, daß die Plattfugen der Ziegeln, nur allein eine Lage von Kalkmörbel, nicht aber die Stoszfugen derselben, eine dergleichen erhalten, so müssen auch die Lehtern zur Verhütung eines bei Schornsteinbränden dadurch schädlich werdenden Luftzuges, damit versehen; die äußere Fläche des Schornsteins, im Dache aber, nie ohne Kalkanwurf gelassen werden. Eisene Ofen = Rauchröhren dürfen nicht weniger, als 2 Fuß unter und nicht unter 1 Fuß Neben = Holz vorbeigehen.

e) Einem Ofen muß das Holzwerk wenigstens um 2 Fuß ausweichen und eben so weit muß die Decke des Ofens von dem Balken und der Decke entfernt bleiben.

f) Ofen, Vorlege = und Kanne dürfen nicht auf Balken oder bloßen Decken = Stücken gestellt werden, sondern es müssen dazu entweder eiserne Lager gelegt oder aus dem Eisen = Bruchkoppen gewölbt oder eine Unterstützung übergefragt — abgetropft werden.

g) Schornsteinröhren müssen dagegen von unten herauf untergestützt werden.

- g) Vorgelege und Heizkamine dürfen nicht in dem Treppen-Raum oder in der Nähe hölzerner Treppen angelegt werden.
 - h) Hölzerne Vorgelege = Thüren müssen wenigstens 2 Fuß von den Einheizlöchern entfernt seyn und in Mauerfalten liegen.
 - i) Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung 3 Fuß und in waagerechter Richtung ein Fuß über den Heerd angelegt und in den Winkel, oder wenn sie über 12 Fuß hoch liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an die Decke angebolzt werden.
 - k) Ein Vorgelege muß so geräumig seyn, daß die Asche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann.
 - l) Holz oder Dorf Vorräthe sollen nicht in dem Vorgelege aufbewahrt werden.
 - m) Innere und äußere Heiz = Löcher, auch Vorgelege erhalten ein Worpflaster von Ein Fuß lang und zu jeder Seite Ein Fuß breiter als die Einheizung.
 - n) Räucherstangen sollen von Eisen und 12 Fuß vom Herde entfernt seyn.
 - o) Räucher = Kammern müssen ganz massiv, mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen seyn. Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit seyn, und müssen mit einer gemeinschaftlichen mit einem Bindfaden offen gehaltenen eisernen Thüre versehen seyn.
 - p) Brennbare Sachen dürfen sich keiner Feuer = Mauer unter 2 Fuß nähern. Wo dergleichen auf Böden oder in Magazinen angehäuft werden, da müssen Gitter um die Ofen gestellt werden, um jede zufällige Annäherung zu verhüten.
 - q) Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben, oder da, wo sie sich mit den activen Schornsteinen verbinden, Wandgleich zugemauert werden.
 - r) In allen Schornsteinen sollen eiserne, an Bindfaden hängende Fallthüren vorhanden seyn.
 - s) Die Einheizung soll so viel als möglich von der Rauchröhre abgesondert werden; weshalb die Anlage der von aussen zu heizenden Windöfen zu empfehlen ist.
- ad II. Wenn schon vorhandene Feuerungen nicht so vollkommen umgeändert werden können, und besondere Dertlichkeit ihre Anlage ursprünglich verhindert; so sind gegen vorstehende Regeln folgende Modificationen nachzulassen, daß:
- ad a) des vorstehenden Abschnitts, die Schornsteine so eingerichtet werden, daß sie mit dem Besen tüchtig gereinigt werden können. Bis 6 Fuß über der Rauchröhre müssen aber die Schornsteine so weit seyn, daß mit der Hand aller Glanzruß abgekrast werden kann. Dergleichen enge Röhren muß der Schornsteifegemeister persönlich, wenigstens monatlich einmal von außen genau untersuchen.
 - ad d) Nähere Hölzer müssen mit Blech bekleidet werden.
 - ad e) Nähere Holzgewände müssen durch $\frac{1}{2}$ Stein = Mauerwerk verblendet werden.
 - ad g) Vorgelege in Treppenträumen müssen nothwendig eiserne Thüren mit einer Federklinke erhalten.
 - ad h.) Nähere Vorgelegs = Thüren müssen 1 Fuß und darunter, von Eisen und zwischen 1 bis 2 Fuß Entfernung mit Eisen = Blech bekleidet seyn.

- ad i.) Bey zsfüßiger Entfernung müssen die Rauchfangshölzer gegipst und unter 2 Fuß mit Blech bekleidet werden.
- ad k.) Fehlt dem Vorgelege dieser Raum; so müssen die Heißböcher nach der Vorlegethüre hinausgebracht werden.
- ad n.) Hölzerne Räucherstangen müssen nicht durchreichen, oder in die Schornsteinmangen, sondern auf besonders vorgestreckte Steine gelegt werden.
- ad III. 1) Ein jeder, der das Schornsteinfeger-Gewerbe als Meister betreiben will, muß dasselbe gelernt und erweislich selbst geübt haben.
- 2) Von denjenigen, seiner Reinigung und Aufsicht anvertrauten activen Schornsteinen, welche er dringend feuergefährlich findet, muß er der Orts-Polizey sogleich Anzeige machen.
- 3) Die nicht zum Steigen eingerichtete Röhren muß der Schornsteinfegermeister persönlich, wenigstens monatlich einmal von außen untersuchen.
- 4) Die Ecken, Winkel und die geschleiften Strecken, in welchen der Ruß sich vorzüglich anzusehen pflegt, müssen besonders gut gereinigt und dazu die Leute angewiesen werden.
- 5) Sobald in einem Wohnhause ein Schornsteinbrand entsteht, so muß sich der Schornsteinfegermeister mit seinen Leuten auf die Brandstelle sofort hinbegeben und sogleich alles Feuer in den Röhren und Defen auslöschten; vorzüglich aber den brennenden Schornstein von oben und unten mit nassen Säcken oder besonders dazu von Leinwand gemachten Pfropfen verstopfen; deshalb muß sogleich das Dach bestiegen werden, um den oberen Pfropf einzutreiben; der untere wird vermittelst Stangen fest hineingeschoben. Alle an der brennenden Röhre liegenden Röhren, Kamine und Vorgelege müssen hier nächst gleichfalls verstopft, und die Klappen in den Rauchröhren der Defen müssen verschlossen werden.
- 6) Die brennende Röhre muß vorzüglich unter dem Dache beobachtet, daselbst hinlängliches Wasser vorrätzig gehalten, auch Wasser dem auf dem Forst stehenden Schornsteinfeger zum Annässen des Pfropfs zugebracht werden.
- 7) Der Schornsteinfeger hat darauf zu sehen, daß in den Vorgelegen und in der Nähe der Defen keine Holz- und Torf-Vorräthe gehalten werden, und
- 8) daß für die Asche massive Räume oder metallne Eimer vorhanden sind.
- 9) Die zu 5 benannten Säcke und Pfropfen muß der Schornsteinfegermeister vorrätzig halten und gleich mit zur Stelle bringen.
- 10) Der Schornsteinfegermeister muß dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehdrig erfolge, und wenn der Besizer einer Feuerung darauf nicht achtet, davon der Orts-Polizey Anzeige machen.
- 11) Die Bestrafung der Schornsteinfeger erfolgt nach dem allgemeinen Landrechte 2 Theil XX. Titel §. 1555 — 1558. und 1568 — 1570.

Die Schornsteinfeger haben sich mit Vorstehendem genau bekannt zu machen und die Districts-Bau-Inspectoren sich bey Prüfung der Meister werden wollenden Gesellen, genau darnach zu achten.

Insbefondere aber wird den Polizey = Behörden in den Städten und auf dem platten Lande zur Pflicht gemacht, keinem dergleichen Gesellen eher einen Gewerbe Schein zu ertheilen und keinen dazu in Vorschlag zu bringen, bevor derselbe nicht ein Attest über die vorschriftsmäßig besondere Prüfung von dem betreffenden Bau = Bedienten beigebracht hat.

Den Mauer = und Zimmermeistern aber wird auch zugleich hiebey erdffnet, daß sie sich bey Anlagen neuer und vorzunehmender Reparatur = Bauten nach allen dem, was in Rücksicht der Schornstein = und Feuerungs = Bauten hier festgesetzt und in den emanirten Gesetzen wegen Verhütung der Feuer = Schäden verordnet worden, genau zu achten haben.

P. IV. Juny 122. Breslau den 31sten August 1812.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 352. Betreffend die Ertheilung besonderer Erlaubniß = Scheine bey vorkommenden Schlachtungen von kranken oder verunglückten Vieh auf dem Lande, ingleichen wegen den Vorsichtsmaaßregeln bey dem von Milzbrande befallenen Vieh.

Um dem bey Schlacht = Steuer = Defraudationen des platten Landes, bisher häufig vorgekommenen Einwand, daß das geschlachtete Vieh krank oder sonst verunglückt gewesen sey, und daher nicht des Genusses wegen, sondern nur, um die Haut zu gewinnen, geschlachtet und das Fleisch davon weggeworfen oder vergraben worden, für die Folge zu begegnen, wird auf den Grund des Rescripts der Königlichen Abgaben = Section vom 6ten d. M. hiermit Folgendes festgesetzt und dem Publico zur Achtung bekannt gemacht.

Jeder Unterthan des platten Landes, der ein erkranktes oder verunglücktes Stück Vieh, zur Gewinnung der Haut tödtet, ist verbunden, solches dem Dorfschulzen jedes Mal zu melden, welcher Letztere, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angabe, dem Besitzer des declarirten Stück Viehes einen besonderen Erlaubnißschein zu dessen Tödtung unentgeltlich zu ertheilen hat. Bezieht ein solcher Fall einen Schulzen selbst, so ist derselbe gehalten, sich deshalb an den Dorfs = Einnehmer zu wenden und von demselben einen dergleichen Erlaubnißschein zu verlangen, welcher solchen nach vorher erfolgter Ueberzeugung ertheilen wird. Das Fleisch eines solchergestalt geschlachteten Stück Viehes, darf aber nicht weggeworfen, sondern es muß, polizeylichen Vorschriften gemäß, vergraben werden.

Sollte diese Vorschrift vernachlässigt werden, so findet die Entschuldigung, daß das Fleisch nicht genossen worden, nicht Statt, und der s = lachtende Eigenthümer, so wie der das Schlachten besorgende Fleischer, Schächter oder Hirte haben in diesem Falle, die in dem Land = Consumtions = Steuer = Reglement vom 28sten October 1810. §. 14. Litt. X. und Edicte vom 7ten September 1811. §. 7. geordnete Strafe der 16 und respective 24fachen Vertheuerung verwirkt.

Hierbei werden die Herrn Land äthe und Landrätthlichen Officia angewiesen, binnen 8 Tagen der competenten Regierungs-Abgaben Deputation, ihren Bedarf an dergleichen Gratis Edlachtung- Erlaubniß-Scheinen, nach einem, mit Rücksicht auf den Viehstand ihrer Kreis-Einsassen, anzulegenden Überschlage, anzuzeigen und nach Empfang derselben, die Schulzen mit Einhändigung eines verhältnißmäßigen Vorraths, über deren Gebrauch zu instruiren.

Die Consumtions Steuer-Officianten werden aufgefordert, darauf zu sehen, daß, sobald die Schulzen mit den Erlaubniß-Scheinen versehen seyn werden, keine Tödtung von kranken und verunglückten Vieh ohne Befolgung der gegenwärtigen Vorschrift oder ohne Bestrafung des Contravenienten vorkommt.

Bei dieser Gelegenheit, und auf Veranlassung des hie und dort wieder bemerkten Milzbrandes, werden die Landrätthlichen Officia, die sämtlichen städtischen Polizei-Behörden, die Schulzen auf dem Lande, die Dorf-Einwohner und die Fleischer auf die unterm 2ten September 1811. Seite 225. des verjährigen Amtsblatts ergangene Anweisung und insbesondere auf die Seite 226. unter No. 2. gegebene Vorschrift, wegen der genauesten Untersuchung des Gesundheits-Zustandes des Schlachtviehes, von Neuem aufmerksam gemacht.

Die große Gefahr für alle Personen, die ein vom Milzbrande fallenes Stück Vieh innerhalb, beim Abziehen der Haut, berühren, erfordert es unbedingt, daß das in dieser Krankheit gefallene Vieh mit der Haut tief vergraben wird. Wir machen es den obgedachten Behörden zur strengsten Pflicht, auf Beobachtung dieser polizeilichen Vorschrift mit Strenge zu halten, und nicht zu gestatten, daß das am Milzbrande crepirte Vieh vor der Vergrabung abgehäutet werde.

Breslau, den 3ten September 1812.

Breslauische und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Hutmacher Christian Thobor zulliest, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Buchführer Hübaerasky zu Glas, zum Kämmerer daselbst.

Der zeitherige Staats-ordnete George Vorzugsky zu Bauerwitz, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Todesfall.

Der Schullehrer Heinrich Herda zu Groß-Margdorf, Schweidnitzschen Kreises.

Bekanntmachungen.

Der verstorbene Dechant Herr Stanjek in Katscher hat in seinem Testamente d. d. 18ten März a. c. und publicirt den 26sten März c. a. folgende Vermächtnisse ad pios usus ausgesetzt:

- 1) Der Pfarrkirche in Katscher 200 Rthlr.
- 2) = Kniepler Kirche 200 Rthlr.
- 3) = Kreuz Kirche in Katscher 133 Rthlr. 8 Ggr.
- 4) = Kirche zu Hochkressham 100 Rthlr.
- 5) = Pfarrkirche zu Katscher annoch 50 Rthlr.
- 6) Dem geistlichen Fonds 200 Rthlr. und
- 7) = Kreuzburger Armenhause 5 Rthlr.

P. VIII. August. 1592. Breslau den 26sten August 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Die unterzeichnete Deputation der Königl. Regierung giebt dem Magistrat zu Wittelwalde für den unverkennbaren Eifer, wodurch er sich bei der Aufgreifung der Waagebonds vor allen Städten der Grafschaft Glatz ausgezeichnet hat, ihre Zufriedenheit und ihren Beifall hierdurch zu erkennen.

P. XV.)
V.) Jul. 390. Breslau, den 28sten August 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Die verstorbene Frau Generalin v. Rosenschanz geborne v. Hirsch hat in ihrem Testament publicirt, Fürpiß den 25sten Juli 1812 für die Kirche in Fürpiß ein Capital von 500 Rt. lt. ausgesetzt, wovon die Interessen so lange gesammelt werden sollen, bis davon die Kirche neu st. fiirt werden kann.

Ferner ist von gedachter Frau Generalin ein Capital von 300 Rthlr. für die Orts-Armen zu Fürpiß in der Art bestimmt worden, daß die Interessen davon alljährlich an die 3 ältesten und krankestn Einwohner vertheilt werden sollen.

P. VII. August. 1606. Breslau den 3ten September 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.
